

Kerstin F. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kerstin F. [REDACTED]

TenneT TSO GmbH
Herr Maarten Abbenhuis
Frau Arina Freitag
Herr Tim Meyerjürgens
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

25.04.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, nachstehend erhalten Sie meine Stellungnahme zum aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045, Version 2023

**Ich beziehe mich auf Artikel 2 des Deutschen Grundgesetz
“(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.”**

Das in der Ortschaft Ludersheim bei Altdorf geplante, circa 15 Hektar große Umspannwerk für Leitungen mit 380KV Leistungsübertragung würde 300 m von der Wohnbebauung entfernt errichtet werden.

Die Strahlenschutzkommission (SSK), ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz stellte schon 2013 fest, dass weitere Humanstudien nötig seien, um die gesundheitlichen Auswirkungen von Höchstspannungstrassen zu erforschen.

Die gesundheitliche Gefährdung der Bürger ist von daher nicht abzuschätzen und kann aufgrund des genannten Artikels 2, in dem festgelegt ist, dass jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, dort nicht errichtet werden.

Nähere Ausführungen hierzu:

Die ÜNB behaupten, dass bestehende Grenzwerte für elektromagnetische Felder durch die geplanten Leitungsbaumaßnahmen eingehalten werden. So sind die Grenzwerte in Deutschland mit 500 µT für die zulässige magnetische Induktion (magnetische (Kraft) Flussdichte) im internationalen Vergleich (Vorsorgewert Schweiz: 1µT, USA: 0,2µT) viel zu hoch. Infolgedessen kann eine Trasse wesentlich näher an Wohnbebauungen herangeführt werden, was zu massiven psychischen Belastungen der Anwohner führt, die mit der Ungewissheit über die gesundheitlichen Risiken leben müssen. Eindeutig sind jedoch die bei Forschungen ermittelten Werte von bestimmten Krankheitsfällen im Umfeld von Höchstspannungstrassen, die eine Erhöhung von 30 bis 70 Prozent über dem normalen Durchschnitt nachweisen.

Zudem wurde bisher nur die Einhaltung eines Grenzwertes für Kurzzeitbelastungen von 100 µ-Tesla berücksichtigt.

Grenzen für Langzeitbelastungen, wie sie vor allem im Ausland angewendet werden, wurden bei der Trassenplanung bisher nicht berücksichtigt.

Formeller Einwand:

Die äußere Form der Konsultation des aktuellen Netzentwicklungsplans ist unzureichend. Bürger±innen ohne Internetzugang können nicht teilnehmen. Der Ausschluß bestimmter Menschen ist inakzeptabel.

Siehe dazu Artikel 3 des Grundgesetzes “(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich”. Die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung und Transparenz wird von den ÜNB nicht erfüllt.

Diese Einwendungen sind zur Veröffentlichung freigegeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Kerstin F. [REDACTED]